

ORIGINAL

No. 380/A
Präs.: 10. JULI 1992

ANTRAG

des Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn das Bundesstraßengesetz abgeändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn das **Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, idF BGBl. Nr. 159/1990**, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das **Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, idF BGBl. Nr. 159/1990**, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 1 lautet:

"(1) Bau einer neuen Bundesstraße und die Umlegung von Teilen einer bestehenden Bundesstraße setzt eine entsprechende Festlegung des Trassenverlaufs durch Verordnung auf der Grundlage des Gesamtverkehrskonzepts (§ Errichtung und der Betrieb der Bundesstraße darf zu keiner Gesundheitsgefährdung der Nachbarn oder zu einer Beeinträchtigung ihres Eigentums oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Umwelt führen. Auf sonstige öffentliche Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (A

2. § 4a lautet wie folgt:

"§ 4a. **Gesamtverkehrskonzept.** (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ein

Gesamtverkehrskonzept für Österreich im Verordnungswege zu erlassen. Mit dem gemeinsamen Gesamtverkehrskonzept für die Verkehrsträger Straße, Bahn, Wasser- und Luftfahrzeuge soll sichergestellt werden, daß das Gesamtverkehrsaufkommen in Österreich zumindest konstant bleibt und die Umweltbelastungen durch den Verkehr reduziert werden, insbesondere die im Ozongesetz festgelegte Schadstoffreduktion erreicht wird. Die Verkehrserfordernisse sind in erster Linie durch den umweltfreundlichsten Verkehrsträger zu decken. Dem Straßenbau kommt jedenfalls im Verhältnis zur Bahn subsidiäre Bedeutung zu. Auch bestehende und verordnete Straßen sind auf diese Ziele hin einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

(2) Dem Bundesstraßenverzeichnissen 1 bis 3 kommt nur kompetenzmäßige Bedeutung zu.

(3) Auch die Errichtung von Bundesautobahnen- und Bundesschnellstraßen, für die bereits eine Verordnung nach § 4 Abs 1 vorliegt, darf nicht vor Vorliegen des Gesamtverkehrskonzepts und einer entsprechenden Ausweisung in diesem Konzept vorgenommen werden."

Artikel II

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

Begründung:

Der gegenständliche Gesetzesantrag steht in Zusammenhang mit der bevorstehenden Verabschiedung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes. Sollte nicht der Umweltausschuß bereits eine Änderung der Materiengesetze vornehmen, werden die entsprechenden Fachausschüsse über eine Novellierung der Anlagenrechte verhandeln müssen, denn ohne die wirksame Hereinnahme des Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes in die Anlagenrechte wird auch die Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Folgen bleiben.

Der Bau von Bundesstraßen ist an die Erlassung einer entsprechenden Trassenverordnung nach § 4 gebunden. Darüberhinaus bedürfen Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen eines Beschlusses der Bundesregierung nach § 4a. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes stellen jedoch die Bundesstraßenverzeichnisse einen Auftrag zum Bau der angegebenen Verbindungen dar. Die Kriterien für die Verordnungserlassung sind äußerst unbestimmt.

Entsprechend der notwendigen Neuorientierung der Verkehrspolitik bringt der Antrag daher

- die Pflicht zu Erlassung eines gemeinsamen Gesamtverkehrskonzepts für Straße und Bahn sowie die übrigen Verkehrsträger, darin ist das Ziel einer Schadstoffreduktion zu verfolgen und kommt der Bahn im Verhältnis zur Straße eine Priorität zu,
- der weitere Bau bereits verordneter Bundesstraßen ist an das Vorliegen des Gesamtverkehrskonzepts gebunden, auch die Trassenverordnung nach § 4a ist auf der Grundlage des Gesamtverkehrskonzepts zu erstellen, die Bundesstraßenverzeichnisse gelten nur als Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern,
- in die Kriterien für die Erlassung der § 4 Verordnung wird der Nachbarschafts- und Umweltschutz als notwendige Voraussetzung aufgenommen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gilt gemäß der Bundesverfassung für alle Verwendungen öffentlicher Gelder, somit wurde auf eine gesonderte Nennung verzichtet.

Auf die Installierung eines Straßenbewilligungsverfahrens wurde in Anbetracht des vorgesehenen **Anfechtungsrecht** für Umweltschutzorganisationen bei Trassenverordnungen in § 16 Abs.3 der UVP-Regierungsvorlage (269

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Bautenausschuss vorgeschlagen.

The image shows four handwritten signatures in black ink. From left to right: 1. 'J. Raupholz' in a cursive script. 2. 'M. Haider' in a cursive script. 3. 'T. Pöhl' in a cursive script. 4. 'A. K.' in a cursive script, partially obscured by the signature of the person to its right. The signatures are written on a plain white background.